

**Informationsvorlage der Verwaltung**

| Gremium                                                         | Sitzung am | Beratung   |
|-----------------------------------------------------------------|------------|------------|
| <b>Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss</b> | 06.09.2023 | öffentlich |

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Wehrhafte Demokratie stärken**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 23.06.22, 4.1, 4280/2020-2025

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

Der Rat der Stadt Bielefeld hat die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten, mit dem rechtssicher festgestellt wird, dass verfassungsfeindliche Organisationen oder Gruppen keine Unterstützung erhalten, sei es durch die Bereitstellung von Räumen oder Gewährung von Mitteln. Ferner sollte überprüft werden, ob und wie ein solches Konzept auf stadtnahe Gesellschaften zu übertragen ist.

II. Zusammenfassung

Im Folgenden erfolgt eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse. Für ausführlichere Informationen wird auf die Anlage „Wehrhafte Demokratie stärken“ verwiesen.

Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland werden Schutzinstrumente für den demokratischen Rechtsstaat benannt. So regelt Art. 9 Abs. 2 GG, dass Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten sind.

Ein Verbot nach Art. 9 Abs. 2 GG wird mit Zustellung einer Verbotsverfügung wirksam und vollziehbar. Zuständig sind die jeweiligen Landesinnen- bzw. das Bundesinnenministerium.<sup>1</sup>

Art. 21 GG enthält einige Grundaussagen zu politischen Parteien. Demnach sind Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, verfassungswidrig (Art. 21 Abs. 2 GG). Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen.

<sup>1</sup> Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz - Verbotsmaßnahmen

([https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/rechtsextremismus/verbotsmassnahmen/verbotsmassnahmen\\_node.html](https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/rechtsextremismus/verbotsmassnahmen/verbotsmassnahmen_node.html))

Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien (Art. 21 Abs. 3 GG).

Über die Frage der Verfassungswidrigkeit sowie über den genannten Ausschluss von staatlicher Finanzierung der Parteien entscheidet gem. Art. 21 Abs. 4 GG das Bundesverfassungsgericht.

Wird die Verfassungswidrigkeit einer Partei festgestellt, muss die betreffende Partei aufgelöst werden; etwaiges Vermögen wird eingezogen.<sup>2</sup>

Um sicherzustellen, dass verbotene Organisationen keine Unterstützung, sei es durch die Bereitstellung von Räumen oder Gewährung von Mitteln, durch die Stadt Bielefeld erhalten, wird eine Liste der entsprechenden Organisationen erstellt, in regelmäßigen Abständen aktualisiert und Ämtern und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Nicht verbotene Parteien dürfen von Unterstützungsleistungen durch entsprechende Regelungen (z.B. Widmung) ausgeschlossen werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass dieser Ausschluss für alle Parteien gleichermaßen gilt und die Chancengleichheit unter den Parteien gewahrt bleibt.<sup>3</sup>

Da ein grundsätzliches Verbot der Durchführung von Veranstaltungen durch Parteien in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Bielefeld sowie der Bereitstellung freiwilliger finanzieller Leistungen an Parteien nicht erfolgen soll, werden keine entsprechenden Maßnahmen veranlasst.

Unter Berücksichtigung der Sonderstellung der Parteien sind verfassungsfeindliche Vereinigungen verboten. Insofern erfolgt - wie oben bereits dargestellt - grundsätzlich keine Unterstützung durch die Stadt Bielefeld. Zusätzliche Regelungen in den Entgelt- und Benutzungsordnungen der Stadt Bielefeld sind nicht erforderlich. Die Beurteilung hinsichtlich der Verfassungsfeindlichkeit und ggf. das Verbot obliegen jedoch den Landesinnen- bzw. dem Bundesinnenministerium. Eine Zuständigkeit der Kommunen ist nicht gegeben.

Die beschriebene Grundrechtsbindung können Kommunen grundsätzlich nicht umgehen, indem sie öffentliche Einrichtungen privatrechtlich betreiben, solange öffentlich-rechtliche Träger die Mehrheit der Anteile halten (keine Flucht ins Privatrecht).<sup>4</sup>

Kaschel  
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

<sup>2</sup> Vgl. Parteienverbot: welche Parteien wurden schon verboten? (juraforum.de) ([https://www.juraforum.de/news/parteienverbot-welche-parteien-wurden-schon-verboten\\_247439](https://www.juraforum.de/news/parteienverbot-welche-parteien-wurden-schon-verboten_247439))

<sup>3</sup> Vgl. wd-3-393-18-pdf-data.pdf (bundestag.de) (<https://www.bundestag.de/resource/blob/591156/cf20e89de5da04c5129a65da4865dd7a/wd-3-393-18-pdf-data.pdf>)

<sup>4</sup> Vgl. Benutzung öffentlicher Einrichtungen - juracademy.de (<https://www.juracademy.de/kommunalrecht-nrw/benutzung-oeffentlicher-einrichtungen.html>)